

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 24-25 (1949-1950)

Artikel: Der Josefianismus im Fricktal 1780-1830

Autor: Waldmeier, Josef Fridolin

Kapitel: 1: Die staatlichen Verhältnisse

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung

Die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse

I. Die staatlichen Verhältnisse

1. Das Fricktal und der Wienerhof

Das Fricktal, in die drei Herrschaften Rheinfelden, Möhlinbach und Laufenburg zerfallend, gehörte seit der Wende des 12./13. Jahrhunderts zum Hause Habsburg.¹ Zu ihm ist aber auch Leuggern zu rechnen, das bei der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 zur Grafschaft Baden kam und seither mit ihr politisch verbunden blieb. Die Berner versäumten es nicht, die Zugänge zum Bözberg und zur Staffelegg zu sichern. Sie eroberten daher Effingen, Bözen und Densbüren und zwangen ihnen den neuen Glauben auf, während der übrige Teil des Fricktals beim alten Glauben verharrete.² Als Grenzland erfuhr das Fricktal das Schicksal der meisten Grenzländer. Kein Jahrhundert verging, ohne dass es nicht in Kriege verwickelt wurde und fremde Heere das Ländchen ausraubten. Sehnsüchtig blickte darum der Landmann gegen die angrenzenden Gebiete der Eidgenossenschaft, die die Segnungen eines langen Friedens geniessen durften. Endlich schien sich eine bessere, friedlichere Zeit anzukündigen. *Maria Theresia* leitete in landesmütterlicher Sorge die Geschicke des Landes.³ Mit ihr trat Oesterreich in eine neue Phase seiner Entwicklung.⁴

Durch die starke Anlehnung der österreichischen Kaiser an die katholische Kirche seit der Reformation und durch den gemeinsamen Kampf mit der Kirche gegen den Protestantismus fühlten sie sich als Schützer der katholischen Kirche berechtigt, von dieser nicht nur eine Reform zu verlangen, sondern bei Missbräuchen notwendigen Falles selbst einzutreten.⁵ Diese Zusammenarbeit der Kaiser mit der Kirche artete zu einer Vermischung des weltlichen und kirchlichen Bereiches aus. Sie musste sich bei dem stets zunehmenden Zentralismus des Staates zu ungünsten der Freiheit der Kirche auswirken. Diesem Zentralismus unter-

¹ *Zschokke Ernst*, l.c. S. 88—89; 105.

² *Lutz Markus*, Aargauische Denkwürdigkeiten, S. 59.

³ *Zschokke*, l.c. S. 103—104.

⁴ *Friedberg E.*, l.c. S. 137.

⁵ *Winter E.*, Der Josephinismus. S. 1.

warf en sich selbst die Landesherren als Diener des Staatswohles. Deshalb vermeinten sie, auch von der Kirche eine Unterordnung verlangen zu dürfen.⁶

Maria Theresia, obschon persönlich tief fromm, betrieb in Kirchensachen jenes Reformwerk, das unter dem Namen «Theresianischer Reformkatholizismus» bekannt ist.⁷ Diese Reformen erstreckten sich auf alle Verhältnisse der Kirche als Konsequenzen des grossen Reformwerkes, das die übrigen Teile des Staates schon umgestaltet hatte.⁸ So wies *Maria Theresia* ihrem Sohne in den Grundzügen seine Laufbahn, wenn sie auch auf halbem Wege stehen blieb. Der junge Kaiser, Joseph II., von seiner Mutter als Mitregentin beim Regieren gehemmt, zog sich scheinbar von den Regierungsgeschäften zurück. Er wurde aber im geheimen das Haupt einer vorwärtsdrängenden, mit allem historisch Gewordenen brechenden Partei am Kaiserhofe.⁹ Während dieser Zeit lernte der Kaiser die wesentlichsten Ideen der Zeit kennen. Nicht nur die Schriften der Aufklärer und *Hontheims* Buch «*De statu ecclesiae*» sind ihm leuchtendes Vorbild gewesen, sondern auch das Buch eines gewissen *Lanjunianais*, eines ehemaligen Benediktinermönches, das 1774 erstmals in Lausanne, dann wieder 1777 und zum dritten Mal 1780 zur Zeit seines Regierungsantrittes erschien. Der Inhalt dieser Bücher entspricht genau den von Joseph II. wenige Jahre nachher verwirklichten Reformen.¹⁰ Die Ideen Joseph II. sind daher nichts Neues. Sie verdanken dem Gedankenkreis des Merkantilismus und Physiokratismus den Ursprung und degradieren die Kirchenpolitik zur Wirtschaftspolitik.¹¹

Die Geschichtsschreibung urteilt verschieden über Kaiser Joseph II. Den einen Historikern erscheint er als gottgesandter Heros,¹² den andern als zweiter Luther.¹³

Es wäre ein grosses Unrecht, Kaiser Joseph allein für jenes System verantwortlich machen zu wollen, das seinen Namen trägt. Damals hatten sich fast alle europäischen Staatsmänner die Reform des Staatskirchenrechts und der Kirchenverfassung als politisches Ziel gesteckt. Unter ihnen hatte sich Joseph mit seinem Minister *Kaunitz* besonders hervorgetan.¹⁴ Daneben stand ein ganzer Stab von Mitarbeitern und Beratern des Kaisers. Es sei hier nur an Hofrat *von Haan*, Hofrat *Stephan von Rautenstrauch*,

⁶ Friedberg, l.c. S. 139.

⁷ Winter, l.c. S. 36.

⁸ Friedberg, l.c. S. 149.

⁹ Jäger, l.c. S. 35.

¹⁰ l.c. S. 45.

¹¹ Holzknecht, l.c. S. 67; Geier, l.c. S. 1.

¹² Lustkandl, l.c. S. 83—91; Mühlbach Louise, Kaiser Joseph II. und sein Hof (Berlin 1858—1859) 12 Bde. 5. Aufl.

¹³ Ritter, l.c. S. 3—7; 84; 232—236; Jäger, l.c. S. 27.

¹⁴ Snell L., Die Bedeutung des Kampfes der liberalen kath. Schweiz 1839, S. 38.

Hofrat *von Friz*, Hofrat Baron *von Kresel* und Hofrat *von Müller*, einen von *Joseph Wendt*, *Edlem von Wendtental* und seiner Frau beeinflussbaren Referenten in den geistlich-politischen Angelegenheiten, erinnert.¹⁵ Eine eigenartige Bedeutung für das Fricktal erhielt Joseph Wendt. Seinen Bemühungen ist es zu verdanken, dass die Klöster im Fricktal dem allgemeinen Klostersturm in Vorderösterreich nicht zum Opfer fielen, indem er als Offizial der k.k. Hofkanzlei Wien die Hofräte in seinem Sinne zu beeinflussen suchte.¹⁶

Kaiser *Joseph II.* Regierungszeit war nur kurz bemessen und noch kürzer die Kaiser *Leopold II.* Kaiser *Franz* lebte schon in einer andern Zeit als Onkel und Vater.¹⁷ Wer von ihm in kirchenpolitischer Hinsicht eine Wendung erwartete oder eine völlige Lossage vom Josefinismus, sah sich getäuscht. Es gebrach ihm sowohl an Mut zur Lossage als auch zur straffen Anlehnung an den Josefinismus.¹⁸ Schon Kaiser Leopold hatte manches von der josefinen Gesetzgebung zurückgenommen, anderes war nie in Kraft getreten und mehreres im Laufe der Zeit vom Volke durch die Praxis schweigend beseitigt worden.¹⁹

Das Fricktal gehörte zum Breisgau, der mit Schwäbisch-Oesterreich, der Ortenau und der Grafschaft Falkenstein die österreichischen Vorlande bildete. Die vorderösterreichische Provinzialregierung, welche bis 1648 in Ensisheim ihren Sitz hatte, übersiedelte im selben Jahre nach Freiburg i. Br., von wo aus sie erst durch die französische Revolution nach Konstanz vertrieben wurde. Haupt der josefinen Provinzialregierung war anfänglich *Freiherr Adam von Posch*. An seine Stelle trat später *Joseph Thaddäus Freiherr von Summeraw*. Der katholische Geistliche *Nikolaus Will*²⁰ bekleidete die Stelle des Referenten in geistlich-politischen Angelegenheiten.

Nebst der Provinzialregierung beherbergte Freiburg i. Br. das Appellationsgericht. Als oberster Gerichtshof ist Wien selbst zu betrachten, während besonders bestellte Aemter in den verschiedenen Landesgegenden die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Ausser diesen Aemtern vermochten seit den ältesten Zeiten das Damenstift Säckingen, der Baron von Schönau-Wehr, der Baron von Roll in Bernau und die Johanniter in Leuggern für ihr Herrschaftsgebiet die niedere Gerichtsbarkeit zu behaupten. Prälaten- und Adelsstand waren einem eigenen Gericht unterstellt. Die beiden

¹⁵ STAA 6728, Joseph Wendt an Winkelblech, 29. Sept. 1784.

¹⁶ STAA 6691, b 11.

¹⁷ Winter, l.c. S. 273.

¹⁸ Winter, l.c. S. 274—275.

¹⁹ Jäger, l.c. S. 308; Heer, l.c. S. 6—7.

²⁰ Will studierte in seiner Vaterstadt Freiburg i. Br. und wurde lic. et Dr. theol. 1768 war er Pfr. von Unteressendorf, 1772 Professor, und seit 1783 Rektor des Generalseminars Freiburg i. Br. Er starb in Konstanz am 6. März 1804. Schaub, Matrikel S. 652.

Waldstädte Rheinfelden und Laufenburg besassen die niedere Gerichtsbarkeit über das Gebiet des Gemeindebannes. Sie wurde von einem Stadtrate ausgeübt, dessen Vorsteher anfänglich Schultheiss, später Bürgermeister hiess. Ein von der Regierung bestimmter juristisch gebildeter Syndicus leistete ihm zur Erledigung der Justiz- und Strafrechtsfälle Beistand.

Die unmittelbar dem Fricktal vorgesetzten Oberbehörden waren das Kameral-Oberamt Rheinfelden, bestehend aus einem Oberamtmann, einem Rentmeister und einem Landschreiber, und das Obervogteiamt Laufenburg, welches ein landesfürstlicher Obervogt verkörperte. Stabhalter oder Vogt und Geschworene waren die Vorsteher der Bauerngemeinden. Der Stabhalter wurde auf Vorschlag der Gemeinde vom Oberamt, die Geschworenen von der Gemeinde selbst ernannt. Weder höhere noch niedere Beamte mussten periodisch gewählt werden. Jeder durfte sein Amt lebenslänglich bekleiden oder solange er wollte und konnte.

Wir haben noch einer andern verfassungsmässigen Einrichtung zu gedenken, die nicht unerwähnt bleiben darf. Es handelt sich hier um die sogenannten breisgauischen Landstände. Sie gliederten sich in den Stand der Prälaten und geistlichen Korporationen, in den Stand des Adels oder der Ritter und den Stand der Städte und Landschaften. Im Prälatenstand waren vertreten das Martinsstift in Rheinfelden und das Damenstift in Olsberg. Im Stand der Städte und Landschaften sassen die Vertreter der Städte Rheinfelden und Laufenburg neben den Vertretern der Bauerngemeinden. Die Prälaten und Städte ernannten ihre Vertreter in die Landstände selbst. Hingegen ernannte das Oberamt Rheinfelden die Vertreter der Bauerngemeinden auf Vorschlag der Landgemeinden. Diese Landstände versammelten sich einmal jährlich im Regierungszentrum Freiburg i. Br. Wenn sie auch nicht direkt gesetzgebende Gewalt besassen, so darf doch ihr Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung nicht unterschätzt werden.²¹

2. Dr. Sebastian Fahrländer

Mit einem Schlage änderte die französische Revolution die politische Lage des Fricktals. Durch den Frieden von Campo Formio insgeheim an Frankreich abgetreten, wurde es durch den Frieden von Lunéville der Schweiz zugesichert. Es bildete unter Dr. *Fahrländer*^{21a} 1802 einen eigenen Kanton. Fahrländers Kirchenpolitik verlief durchaus in den

²¹ Zschokke Emil, l.c. S. 20—21.

^{21a} Dr. S. Fahrländer ist gebürtig von Ettenheim, erwarb in Wien 1791 den Doktorgrad der Philosophie und Medizin und wurde 1792 Stadtphysikus in Waldshut. Durch Pfr. Zirns Vermittlung erhielt er das Bürgerrecht von Münchwilen. — Vgl. E. Baumer, Der Kanton Fricktal = Taschenbuch der historischen Gesellschaft (Aarau 1902):

Bahnen des Josefinismus.²² Fahrländers kirchenpolitische Pläne dienten der aargauischen Regierung als Grundlage ihres Handelns in mehr als einer Frage. Es ist keine leere Behauptung, dass Fahrländer zu einem guten Teile wegen seiner josefinen Einstellung nach einem kurzen Traum scheitern musste. Lassen wir Dr. Fahrländer selbst reden: «Das Land war aufs tiefste erschöpft, die Einwohner waren durch die Kriegslasten aller Art verarmt, die Gemeinden verschuldet, die öffentlichen Einkünfte geringe; und alles, was das Land noch an Zehnten und Bodenzinsen ertrug, floss auswärtigen Stiftern und Korporationen zu. . . Ihnen also gehörte der Reichtum des Landes.»²³ Fahrländer hielt es für notwendig, die Gefälle, Einkünfte und das Eigentum der verschiedenen geistlichen Korporationen des rechten Rheinufers, welche diese im Fricktal besassen, dem Lande selbst zu verschaffen. Dadurch wäre der Einfluss der ausländischen Stifter und Klöster, welchen sie durch Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, Besetzung der meisten Pfründen und Gewährung von Darlehen auf dem linken Rheinufer behaupteten, beseitigt worden. Wohl entsprach Fahrländers Forderung einigen aufgeklärten Fricktalern. Doch das Volk selbst hielt es immer noch für frevelhaft, die Hand an geistliche Güter legen zu wollen.²⁴

3. Das Fricktal und der Aargau

Die Mediationsverfassung vereinigte das Fricktal mit der Grafschaft Baden, dem Freiamt und dem bernischen Aargau zum selbständigen Kanton Aargau. Der Anschluss an die übrigen Teile, besonders den protestantischen, erweckte im Fricktal nicht eitel Freude.²⁵ Es regten sich Befürchtungen religiopolitischer Art und diese Befürchtungen schienen nicht grundlos, trotz der vielversprechenden Proklamation des Kleinen Rates vom 28. April 1803: «Für Religion und Sittlichkeit werden Wir stets eine ungeheuchelte Ehrfurcht haben und nie aufhören, sie als die ersten und festesten Pfeiler des Staates zu betrachten. — Gegen die Diener derselben werden Wir immer von einer aufrichtigen Hochachtung durchdrungen sein und dankbar werden Wir ihren wohltätigen Einfluss auf die Ruhe und das Glück des Landes unterstützen und ehren.»²⁶ Die josefinen Gesetze blieben, soweit sie nicht mit der Kantonsverfassung in

²² Vgl. *Jörin Ernst*, Sebastian Fahrländer und die Gratifikationsbeschlüsse der fricktalischen Stände. *Argovia* 47. Bd. (1935) S. 169 ff.

²³ *Miszellen für die neueste Weltkunde*, 1808, S. 122 = Beschreibung des Fricktals von 1799—1803, von Dr. S. Fahrländer.

²⁴ l.c. S. 123.

²⁵ *Fetzer*, Das Fricktal, S. 162; *Heer*, l.c. S. 5—6; *Lampert*, l.c. I. S. 120.

²⁶ STAA, Prot. Kl. Rat, 28. Apr. 1803. Vgl. *Freymund*, l.c. S. 52.

Widerspruch standen, in voller Gültigkeit.²⁷ Es wäre daher verfehlt, die Kontinuität des kirchenpolitischen Geschehens bestreiten zu wollen oder die Zeit von 1780—1830 zu zergliedern. Immer und immer wieder stützte sich die aargauische Regierung auf die josefine Gesetzgebung und interpretierte sie in einigen Fällen strenger, als das Volk es bisher gewohnt war. Die neuen Gesetze der aargauischen Regierung während der Mediatisierung und Restauration atmen ganz den Geist einer josefinen Regierung.

Die aargauische Regierung betrachtete — nebst der reichen Aussteuer des Ländchens —²⁸ die österreichische Gesetzgebung als eines der wertvollsten Güter, welche das Fricktal dem neuen Kanton brachte. Dieses Erbgut fand denn in der Folgezeit eine besondere Beachtung, vor allem, weil tonangebende Männer lange in österreichischen Diensten gestanden und an österreichischen Universitäten studiert hatten.²⁹ Blieb die Gesetzgebung auch unverändert, so wurde hingegen die dreifache Landesverwaltung in eine einzige zentralisiert und die Regierungsgeschäfte in neun Departemente geteilt. Unter diesen neun Departementen befand sich auch eine Abteilung für katholisches Kirchenwesen, an deren Spitze bis zu seinem Tode 1814 *Fidel Weissenbach von Bremgarten* stand. 1750 geboren, bildete er sich durch gründliche Studien und unermüdlichen Arbeitseifer zu einem fähigen Manne. Seit 1803 Mitglied der Regierung, wusste er sich die Herzen seiner Kollegen und auch das Zutrauen des Volkes zu gewinnen. «Er vereinte in sich seltene Eigenschaften», heisst

²⁷ *Feer R.*, Das Bistum Basel, S. 4 Anm. 6 bezweifelt die Kompetenz des aarg. Gr. Rates, die österreichische und damit die josefine Gesetzgebung verändern zu können.

Fetzer K., Das Fricktal, S. 37, betrachtet die öster. Gesetzgebung als wertvollstes Erbgut, welches das Fricktal dem Kanton Aargau brachte.

Fleiner F., Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit = Taschenbuch (Aarau 1896) sagt S. 28—29: «Als das Fricktal an den Kanton Aargau angeschlossen wurde, ging jenes kirchenpolitische System in abgeschwächter Form in das Recht des ganzen neuen Staates über.»

Freymund Chr. weist l.c. S. 75 darauf hin, dass sich die Gegner der kath. Kirche im Aargau auf die österreichische Gesetzgebung und besonders auf Kaiser Joseph II. zur Begründung ihrer Vorschläge berufen haben.

Gautschi W., Eheschliessung und Ehescheidung, S. 5.

Lampert l.c. I bemerkt S. 120—121 treffend, dass der Aargau die kirchlichen Angelegenheiten im Sinne des josefinen Bevormundungsstaates behandelte.

Snell, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der Schweiz (Mannheim 1850—54) röhmt II S. 277 die josefine Gesetzgebung im Fricktal.

²⁸ Der fricktalische Vermögensbeitrag an den Kanton, meist von auswärtigen geistlichen Korporationen und Stiftungen herrührend (ohne die einheimischen Klöster), belief sich auf Fr. 2 651 893. Die fricktalischen Staatswaldungen — von geistlichem Besitz herstammend — wurden 1839 auf wenigstens Fr. 753 970 geschätzt.

²⁹ *Snell*, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen in der Schweiz bis 1830. (Sursee 1833) S. 196.

es in seinem Nekrolog,³⁰ «Klugheit ohne Falsch, tiefes Gefühl ohne aufbrausendes Wesen, scharfen Blick in die geheimsten Falten der Bosheit ohne Menschenhass, Ordnungsliebe ohne Pedanterie, Einfachheit mit Würde, und achtunggebietenden Ernst ohne abschreckenden Stolz; damit verband er hohe Religiosität ohne Frömmelei: Aber das Heiligste seines Herzens kannten nur seine Vertrauten.» Seine Aufgabe war es, das Verhältnis von Staat und Kirche zu überwachen. Ueberaus zahlreiche Gutachten über Pfrundhausbauten, geistliche Polizei, Klöster, Kirchenvermögen, Kollaturrechte entstammen seiner Feder. In die Zeit seiner Wirksamkeit fallen die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet zwischen Kirche und Staat. Ihn unterstützte zeitweise in der Arbeit *Karl von Reding* von Baden, ein Neffe des berühmten Alois von Reding, des Siegers von Schindellegi. Er war ein Mann mit liebenswürdigen Sitten und guten Eigenschaften. Dennoch erschien er einigen Zeitgenossen durch priesterliche Erziehung befangen und durch Verbindung mit der Klerisei allzusehr dem Interesse des hierarchischen Katholizismus ergeben.³¹ Dieser Mann nun wurde der Nachfolger Weissenbachs.

Nach dem Ermatten Napoleons regte sich im Aargau der Wunsch nach jener schärferen Betonung des Konfessionellen wieder, «wie sie dem eidgenössischen Recht von der Reformation bis zur französischen Revolution eigen gewesen war».³²

Der *katholische Kirchenrat* ersetzte Reding, den unbekütteten Mönch. Die Seele dieses sogenannten katholischen Kirchenrates bedeutete *Alois Vock* von Sarmenstorf.³³ Eine aus eigentlichen Verehrern der josefinen Staatsraison zusammengesetzte Regierung unterstützte seine staatskirchlichen Bestrebungen.³⁴ Die dem katholischen Kirchenrat eingeräumten Kompetenzen gingen weit über die den beiden Vorstehern des Kirchendepartementes schon früher zugestandenen hinaus. Er stellte eine vom Kleinen Rat ernannte Behörde dar, deren Laienmitglieder eine deutliche Mehrheit innehatten, und konnte daher nicht als Vertreter des katholischen Volkes betrachtet werden.³⁵ Mit seinen Eingriffen auf das innerkirchliche Gebiet der Liturgie, des Gottesdienstes und der Glaubenslehre gebärdete sich dieser sogenannte katholische Kirchenrat als ein über der Kirche stehender Oberbischof, was zu Konflikten mit dem Bischof von

³⁰ Aarauerzeitung 1814, Nr. 144, S. 687.

³¹ Müller J., Der Aargau, I. S. 178.

³² Fleiner, l.c. S. 23.

³³ Egloff S., Domdekan Alois Vock (Argovia Bd. 55) S. 162; Müller, l.c. II. S. 84 ff.

³⁴ Zum Beispiel *Fetzer* von Rheinfelden, der in Wien studiert hatte, *Friedrich von Laufenburg* und Appellationsgerichtspräsident *Jehle*.

³⁵ Heer, l.c. S. 34.

Basel führte.³⁶ Eng mit ihm zusammen arbeitete der sogenannte Kantons-schulrat.³⁷

Kurz nach Entstehung des Kantons Aargau teilte die Regierung das Fricktal in die beiden Bezirke Rheinfelden und Laufenburg. Obwohl sie Leuggern wegen der kirchlichen Grenzen in geistlich-politischen Angelegenheiten als zum Fricktal gehörend betrachtete, wurde es nicht dem Bezirk Laufenburg, sondern dem Bezirk Zurzach angeschlossen. Die unmittelbaren Vorsteher der Bezirke wurden ursprünglich Oberamtmänner, später Bezirksamtmänner genannt. Diese Oberamtmänner spielten in kirchenpolitischen Angelegenheiten eine nicht zu unterschätzende Rolle. Aus ihrem Dreigestirn leuchtete hervor, die beiden andern bei weitem überschattend, der Bezirksamtmann von Rheinfelden: *Johann Ignaz Fischinger*. Geboren 1768, absolvierte er seine Studien in Freiburg i. Br. und Wien, gerade zur Zeit, als der alles durchdringende Hauch des josefinischen Zeitalters auch diese Bildungsstätten erfasst hatte. Der junge Jurist wirkte beim vorderösterreichischen Landeskommisariat als Assistent. Durch seinen Freund *Karl Fetzer* nach Rheinfelden berufen, bekleidete er bis zu seinem Tode 1844 die Stelle eines Oberamtmannes.³⁸ In Aufklärung und Josefismus befangen, wurde er ihr feurigster Propagandist. Er machte sich im jungen Kanton Aargau einen grossen Namen als eifrigster Anhänger und äusserst fanatischer Verehrer der Ideen Joseph II. Ohne seine tätige Mithilfe hätte die aargauische Regierung in den drei ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts unmöglich ihre josefinische Kirchenpolitik in vollem Masse aufrechterhalten können. Weniger genau erfüllten die andern Oberamtmänner ihre Pflichten. *Abraham Welti*, der Oberamtmann von Zurzach, beschloss seine Laufbahn im Zuchthaus.³⁹

³⁶ *Lampert I*, l.c. S. 121.

³⁷ Vgl. 5. Abschn. Die Schulpolitik.

³⁸ *Schröter C.*, Die Bestrebungen für die Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden (Rheinfelden 1859) S. 15.

³⁹ «Das Appellationsgericht des Kantons Aargau hat in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils vom 22. Mai 1830 unterm 4. Juni den *Abraham Welti*, Alt-Statthalter und gewesener Bezirksamtmann von Zurzach wegen beschworenen Warendiebstahls zu achtjähriger Kettenstrafe, zum Schadenersatz an das geschädigte Handelshaus *Schlesinger und Huldi* in *Lausanne* und zu Bezahlung der Prozess- und Gefangenschaftskosten verurteilt.» — Neue Aarauerzeitung 1830, S. 197—198.